OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601936/6/SE

Datum:
Linz, 1. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. M H, X, X, vom 8. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 15. Mai 2017, GZ: VerkR96-384-217, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe auf 40 Euro herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (kurz: belangte Behörde) vom 15. Mai 2017, GZ: VerkR98-384-2017, wurde Ing. M H, X, X (kurz: der Beschwerdeführer), belangt, weil er am 13. März 2017 um 15:10 Uhr in der Gemeinde X, Landesstraße Ortsgebiet, X-straße, Richtung X, B 38 bei km X, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im angeführten Bereich, welcher innerhalb des Ortsgebietes liegt, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 13 km/h überschritten hat. Es wurde eine Geldstrafe von 50 Euro und, falls diese uneinbringlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden sowie ein Kostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund der ordnungsgemäß durchgeführten Lasermessung feststehe, dass die Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft wird. Es wurde die Durchführung eines Lokalaugenscheins beantragt.
Der Beschwerdeführer führt zusammengefasst aus, er habe nie behauptet, dass der Polizeibeamte das Geschwindigkeitsmessgerät nicht richtig bedient habe. Die belangte Behörde habe keinerlei ergänzende Ermittlungen im Hinblick auf Hinweise, die einen Irrtum des Polizeibeamten nahelegen oder ausschließen würden, geführt. Es sei festzustellen, ob die vermeintliche Messung der Geschwindigkeit innerhalb oder außerhalb des Ortsgebietes erfolgt ist.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 8. Juni 2017, eingelangt am 9. Juni 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Die belangte Behörde ist entschuldigt ferngeblieben. Es wurde der amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Der Beschwerdeführer gab anhand einer persönlich angefertigten Skizze und ausgedruckter, selbst angefertigter Fotos im Wesentlichen an, dass der Messstandort ihm bekannt gewesen sei. Er sei aus Richtung X gekommen und habe die Polizeibeamten in der Bushaltestelle bereits gesehen. Nach ein paar Minuten sei er die gleiche Strecke wieder zurück gefahren. Die Polizeibeamten seien noch dort gewesen und hätten ihn angehalten. Es sei mitgeteilt worden, dass er zu schnell

aus dem Ort hinaus, nämlich Richtung X, gefahren sei. Am Display der Laserpistole sei nichts mehr aufgeschienen. Handschriftliche Vermerke der Polizisten seien ihm nicht gezeigt worden. Der Beschwerdeführer sei der Meinung, dass man sich die konkreten Daten wie die Entfernung der Messungen die Geschwindigkeits-überschreitung nicht so genau merken könne, wenn in dieser kurzen Zeit auch noch andere Messungen durchgeführt worden sind. Die Amtshandlung sei sehr emotional geworden.

Auf Vorlage des Ausdrucks aus dem DORIS der gegenständlichen Örtlichkeit, bestätigte der Zeuge die Stelle, an der die Geschwindigkeitsmessung durchgeführt wurde. Er gab an, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers an ihnen Richtung X vorbeigefahren sei und er diesem nachgemessen habe.
Die Durchführung einer Messung allgemein und im Konkreten beschrieb er wie folgt:
„Wenn wir zu einem Messstandort kommen legen wir als erstes das Messprotokoll an. Dann wird eine Horizontal-, Vertikal- und Nullpunktmessung durchgeführt. Zur Auswahl des Standortes wird auch noch beachtet, dass keine Hindernisse in der Visierungslinie gegeben sind. Ich selbst habe gemessen. Mein Kollege stand daneben. Wir sind ganz frei dort gestanden. Wir hatten schon mehrere Fahrzeuge gemessen. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war zum Zeitpunkt der Messung alleine auf der Straße. Der Beschwerdeführer hat sich unserem Messstandort in, glaube ich, normaler Geschwindigkeit angenähert, als er kurz bei uns vorbei war, hat er beschleunigt. Deshalb habe ich nachgemessen. Es ergab sich, dass er die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschritten hatte. Ich zeigte das Display des Lasergerätes meinem Kollegen und äußerte: „Das ist sehr provokant“. Der Grund für die Messung an diesem Standort war, weil es dort einen tödlichen Verkehrsunfall gegeben hatte und wir den Auftrag hatten, diesen verstärkt zu kontrollieren und die Geschwindigkeiten zu messen.
Ich sehe am Display des mobilen Lasergerätes die gemessene Geschwindigkeit des Fahrzeugs und die Entfernungsdistanz von der Messung selbst. Konkret war eine Anhaltung nicht möglich.
Das Kennzeichen wird auf einem Formular „Messprotokoll“ eingetragen. Die Daten werden zuerst auf einen Notizblock vermerkt und in weiterer Folge wird dieses Formular „Messprotokoll“ ausgefüllt. Auf dem Notizblock wird die Geschwindigkeit, das Kennzeichen, die Messdistanz, falls ausreichend Zeit bleibt auch noch Farbe und Marke bzw. Type des Fahrzeugs notiert. Am mobilen Lasergerät gibt es keine Möglichkeit, dass irgendwelche Daten gespeichert werden.
Das Kennzeichen wird auf einem Formular „Messprotokoll“ eingetragen. Die Daten werden zuerst auf einen Notizblock vermerkt und in weiterer Folge wird dieses Formular „Messprotokoll“ ausgefüllt. Auf dem Notizblock wird die Geschwindigkeit, das Kennzeichen, die Messdistanz, falls ausreichend Zeit bleibt auch noch Farbe und Marke bzw. Type des Fahrzeugs notiert. Am mobilen Lasergerät gibt es keine Möglichkeit, dass irgendwelche Daten gespeichert werden.“

Weiters gab der Zeuge an, dass er vor 30 Jahren einen Eid geschworen habe, nach den gesetzlichen Vorschriften zu handeln und dies auch einhalte.
Wenn ein Hindernis in der Visierungslinie gegeben ist, würde das Messgerät die Meldung „Error“ anzeigen. Aus diesem Grund werde ein Messstandort gesucht, an

dem die Visierungslinie frei sei. Alles andere hätte keinen Sinn. Von diesem Messstandort aus werde in beide Richtungen gemessen. Es sei nicht notwendig, dass die Messdistanz bei der Amtshandlung dem Gemessenen mitgeteilt wird. Der Grund der Anhaltung bei der Rückfahrt des Beschwerdeführers sei die Vorschrift gewesen, dass Gemessene möglichst anzuhalten seien und ein Organmandat ausgestellt werden sollte. Konkret sei eine unmittelbare Anhaltung aber nicht möglich gewesen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die mündliche Verhandlung am 25. Mai 2018 sowie die Befragung des amtshandelnden Polizisten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer fuhr am 3. März 2017, 15.10 Uhr, im Ortsgebiet der Gemeinde X, Landesstraße, X-straße, B 38 bei km X mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in Richtung X. Im gegenständlichen Tatortbereich war eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässig.
Aufgrund der durch einen geschulten Polizeibeamten durchgeführten Geschwindigkeitsmessung mit dem geeichten Lasermessgerät LTI/20/20 TruSpeed Nr. 2473 wurde nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 13 km/h festgestellt. Der Polizeibeamte führte die Lasermessung ordnungsgemäß durch, was auch unbestritten geblieben ist. Es war nicht möglich, den Beschwerdeführer unmittelbar nach der Messung anzuhalten. Der Polizeibeamte notierte sich auf einem persönlichen Notizblock zumindest das amtliche Kennzeichen, die gemessene Geschwindigkeit und die Messentfernung. Nachdem der Beschwerdeführer nur ein paar Minuten später aus Richtung X kommend wieder vorbeikam, wurde er angehalten und die Amtshandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer zahlte das Organmandat nicht.

II.3. Der befragte Polizeibeamte hat glaubwürdig und nachvollziehbar die Messung und die durchgeführte Amtshandlung beschrieben. Daraus ergibt sich, dass ordnungsgemäß vorgegangen wurde.

Es gibt für das erkennende Verwaltungsgericht keinen Grund, an diesen Angaben des Polizeibeamten zu zweifeln. Seine Angaben sind auch insofern schlüssig, als ihm als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, im Straßenverkehr zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und sich im täglichen Verkehrsgeschehen ergebenden Verkehrssituationen und das Verhalten von Fahrzeuglenkern richtig wiederzugeben und zu beurteilen. Es ist nicht

anzunehmen, dass der Polizeibeamte grundlos Anzeige erstattet hat und sich durch falsche Angaben straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen aussetzen würden, nur um den Beschwerdeführer zu belasten. Der Polizeibeamte hat in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt einer Verwaltungsübertretung bezichtigen zu wollen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erhoben:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, (lit. a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]“

III.2. Von der Durchführung eines Lokalaugenscheins konnte Abstand genommen werden, da der Tatort im DORIS ausreichend einzusehen war. Dies deckte sich auch mit der handschriftlichen Skizze des Beschwerdeführers.

III.3. Fest steht, dass der Beschwerdeführer zum gegenständlichen Tatzeitpunkt am gegenständlichen Tatort die im Ortsgebiet höchstzulässige Geschwindigkeit um 13 km/h überschritten hat. Der Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist daher in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Da § 99 Abs. 3 StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung

des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit beträgt 13 km/h, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die Verhängung einer Geldstrafe der in Höhe von 40 Euro sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 42 VwGVG darf aufgrund einer vom Beschuldigten oder aufgrund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdevorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid. Dies gilt auch für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe. Da konkret von der belangten Behörde eine bereits sehr geringe Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde, war diese nicht zu ändern.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer